

Bestimmungen des

1. Projektaufrufs

des funktionalen Raumes Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM)

Fassung zur Genehmigung vom 20. November 2023

Inhalt

Bestimmungen des	1
1. Projektaufufs	1
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	4
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	5
Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind	6
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	7
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	8
Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags	8
Artikel 7: Einreichung des Antrags.....	8
Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag.....	9
Artikel 9: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen.....	9
Kapitel 5 – Schlussbestimmungen	11
Artikel 10: Einspruchsverfahren.....	11
Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	11
Anhang 1: NUTS-Liste der Gebietskörperschaften des EOM-Gebietes	11

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Der funktionale Raum Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen können von der Website des funktionalen Raums www.eom-dl.eu heruntergeladen werden.

Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere, sozialere und mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit ausgestattete Großregion zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

Die Achse 3 des Interreg-Programms „Eine bürgernähere Großregion“ umfasst ein spezifisches Ziel 8: „Förderung einer integrierten und integrativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“. Dieses Ziel führte zur Einrichtung des funktionalen Raums EOM.

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, welche zu dem politischen Ziel „Eine bürgernähere Großregion“ und der [Strategie](#) des EOM beitragen.

Jedes Projekt, das einen Antrag auf eine EFRE-Kofinanzierung einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds, wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt,
- b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung, wie auf der Programmwebseite aufgeführt, (<http://www.interreg-gr.eu>),
- c) den Leitbildern des funktionalen Raums, verfügbar auf der Seite: www.eom-dl.eu
- d) den Allgemeinen Projektbestimmungen, verfügbar auf der Seite: [Interreg Bestimmungen des Projektaufrufes](#),
- e) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufruf.

Die Projektpartnerschaft, welche einen Antrag stellt, verpflichtet sich ebenfalls, über den funktionalen Raum EOM zu kommunizieren und gleichzeitig die Kommunikationsvorschriften des Interreg-Programms einzuhalten. Die genauen zu ergreifenden Maßnahmen (wie z.B. die Verwendung des Logos bzw. die Aufstellung von Schildern) sind mit dem Regionalmanagement des EOM zu erörtern.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

1. Der funktionale Raum zielt auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets des EOM ab, der sich wie in der nachstehenden Karte dargestellt zusammensetzt. Eine Liste der Gebietskörperschaften, die derzeit den EOM-Raum bilden finden Sie in Anhang 1.
2. Projektpartnerschaften die über die Gebietskulisse des EOM hinausgehen, jedoch einen deutlichen Mehrwert zur Zielerfüllung der EOM-Strategie beitragen, können nach einer jeweiligen Prüfung im Zuge des funktionalen Raumes des EOM agieren.



3. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften auf dem Gebiet des EOM zu beteiligen, darunter nationale, regionale und lokale Behörden (oder EWIVs oder EVTZs oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Lobby-Organisationen und Bürgergruppen. Das EOM lädt explizit die Gebietskörperschaften zur Projekteinreichung ein.
4. Ein Interreg-Projekt eines funktionalen Raums besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
5. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung einreichen (EFRE-Antrag).
6. Nur juristische Personen können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Projekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den [Allgemeinen Projektbedingungen](#) festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind

Im Rahmen der Achse 3 des Kooperationsprogramms Interreg Großregion 2021-2027 „Eine bürgernähere Großregion“ wurden mehrere "funktionale Räume" festgelegt. Dabei handelt es sich um strukturierte Räume der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die über eine strategische Vision für ihr Gebiet verfügen.

Die über den funktionalen Raum EOM eingereichten Projekte müssen mindestens einen der 4 Themenbereiche des EOM betreffen:

- Raumordnung, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung
- Daseinsvorsorge
- Kulturlandschaft, Naturschutz und Freiraumsicherung
- Mobilität



Projektanträge können, im Zuge einer Auswahlitzung des EOM-Lenkungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie global (verteilt auf multiplen Handlungsfeldziele) eine Mindestpunktzahl von 30 erreichen. Hier finden Sie die für die Anträge im EOM-Raum geltenden [Zulässigkeits- und Prüfkriterien](#).

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen

Zu beachten:

Im Rahmen dieses Projektaufrufs sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden.

Alle Projekte, die dem EOM eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 60% in Frage.

Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern variieren. Der Lenkungsausschuss des EOM trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der für das Projekt beantragt wurde.

Projekteinreichung nach den Gesamtausgaben geordnet:

- Die Projekte mit weniger als 30.000,00 € Budget sind beim Programm Interreg Großregion 2021-2027 als „Kleinprojekte“ einzureichen.
- Die Projekte, welche im Rahmen des funktionalen Raums eingereicht werden und deren Gesamtausgaben zwischen 30.000,01 € und 200.000,00 € betragen, können ab dem 1. Januar 2024 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.
- Die Projekte, welche im Rahmen des funktionalen Raums eingereicht werden und deren Gesamtausgaben über 200.001,00 € betragen, können ab dem 12. Dezember 2023 im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs eingereicht werden.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags

Die Zuwendungsanträge des aktuellen Projektaufrufes können ab

12. Dezember 2023 um 14.00 Uhr

bis

12. Dezember 2026 um 14.00 Uhr

eingereicht werden

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufruf ist wie folgt organisiert:
Die Projektpartner sind aufgefordert, einen kompletten Antrag zu stellen, welcher alle Details über die endgültige Partnerschaft, den Arbeitsplan und die Gesamtausgaben des Projektes beinhaltet.
2. Projektanträge müssen in deutscher und französischer Sprache sowie ausschließlich über JEMS der Großregion durch den federführenden Partner eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Projektanträge sind unzulässig.
3. Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet (Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg) zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) in Verbindung setzt.
Die Kontaktaufnahme des Projekts mit der KS ist kein Zulässigkeitskriterium.
4. Ein Antrag auf eine Kofinanzierung muss folgende Elemente enthalten:
 - a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - b) die Verpflichtungserklärungen, die jeweils von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden
 - c) eine Erklärung über den Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Beleg, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 kein(e) in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen umfasst
 - d) alle Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind
 - e) ein Dokument, das die Partner außerhalb des Programmgebiets auflistet
5. Der von dem federführenden Partner eingereichte Antrag auf Kofinanzierung kann Gegenstand zusätzlicher Fragen sein, die den Projektlauf bzw. die endgültige Zustimmung des Projektes durch den Lenkungsausschuss verzögern können.
6. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Projektaufrufs ausgefüllt und in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
7. Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Im Falle einer Unerreichbarkeit zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs wird eine Verlängerung nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
 - b. Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Projektaufrufs nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Jedes Projekt, das zwischen dem 1. und 15. eines jeden Monats in JEMS eingereicht wird, wird zwischen dem 15. und 30. zwei Monate später an den Lenkungsausschuss des EOM zur Entscheidung weitergegeben (Einreichung im Januar, Entscheidung im März).

Jedes Projekt, das zwischen dem 16. und 30./31. jedes Monats in JEMS eingereicht wird, wird zwischen dem 15. und 30. drei Monate später an den Lenkungsausschuss des EOM zur Entscheidung weitergeleitet (Einreichung im Januar, Entscheidung im April).

Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag

1. Die Verwaltungsstruktur des funktionalen Raumes EOM benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Lenkungsausschusses des EOM zum Antrag.
2. Das Benachrichtigungsschreiben für Projekte, für die der Lenkungsausschuss des funktionalen Raums EOM die EFRE-Kofinanzierung bewilligt hat, enthält auch den EFRE-Zuweisungsbescheid, der vom Vorsitz der EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion 2021-2027 unterzeichnet wurde.

Artikel 9: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion 2021-2027 teilnehmenden Teilgebiet vor.

Die Beträge der Einheitskosten entnehmen Sie untenstehender Tabelle. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt. Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den ersten Projektauftrag werden die Beträge wie folgt festgelegt:

ACHTUNG HIER FINDET ZUM 11.12.2023 eine Anpassung statt! Das Dokument wird entsprechend aktualisiert.

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	62€	63€	74€	59€
Funktionsgruppe 2	41€	41€	56€	41€
Funktionsgruppe 3	29€	34€	41€	26€
Funktionsgruppe 4	23€	29€	35€	21€

2. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Lenkungsausschuss des funktionalen Raums EOM genehmigten Antrags auf EFRE-Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Antrags verbundenen Kosten.

- a) Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs in JEMS erfolgt.
- b) Der für den Projektauftrag gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf 28.500 € pro Projekt für bewilligte Projektanträge. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- c) Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
- d) Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall dem in JEMS eingereichten Mittelabruf hinzufügen.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 10: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Lenkungsausschusses des funktionalen Raums Einspruch einlegen, indem sie das in den Artikeln 38 und 39 der Allgemeinen Projektbestimmungen beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingereicht und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 12. Dezember 2023 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs können geändert werden. Die geänderten Bestimmungen werden ausschließlich bei neuen Projekten angewandt, welche im Rahmen des funktionalen Raums EOM eingereicht werden.
3. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen oder eines anderen funktionalen Raums der Großregion, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.

Anhang 1: NUTS-Liste der Gebietskörperschaften des EOM-Gebietes

Anhang 1: NUTS-Liste der Gebietskörperschaften des EOM-Gebietes

Région - Region	Code NUTS3	Nom NUTS3 - Name NUTS3	Entité territoriale - Gebietskörperschaft	Nom entité locale - Name lokale Gebietskörperschaft
Saarland	DEC02	Merzig-Wadern	Commune - Gemeinde	Merzig
Saarland	DEC02	Merzig-Wadern	Commune - Gemeinde	Mettlach
Saarland	DEC02	Merzig-Wadern	Commune - Gemeinde	Perl
Rheinland-Pfalz	DEB21	Trier, Kreisfreie Stadt	kreisfreie Stadt	Trier
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Alsdorf
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Bollendorf
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Echternacherbrück
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Eisenach
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Ernzen
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Ferschweiler
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Gilzem
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Holsthum
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Irrel
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Kaschenbach
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Menningen
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Minden
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Niederweis
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Peffingen
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Prümzurley
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Schankweiler
Rheinland-Pfalz	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Commune - Gemeinde	Wallendorf
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Verbandsgemeinde	Konz
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Verbandsgemeinde	Ruwer
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Verbandsgemeinde	Schweich an der Römischen Weinstraße
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Verbandsgemeinde	Trier-Land
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Ayl
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Freudenburg

Région - Region	Code NUTS3	Nom NUTS3 - Name NUTS3	Entité territoriale - Gebietskörperschaft	Nom entité locale - Name lokale Gebietskörperschaft
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Irsch
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Kastel-Staad
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Kirf
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Mannebach
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Merzkirchen
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Ockfen
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Palzem
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Ralingen
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Saarburg
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Schoden
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Serrig
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Taben-Rodt
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Trassem
Rheinland-Pfalz	DEB25	Trier-Saarburg	Commune - Gemeinde	Wincheringen
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Betzdorf
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Biwer
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Bous-Waldbredimus
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Dalheim
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Flaxweiler
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Grevenmacher
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Lenningen
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Manternach
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Merttert
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Mondorf-les-Bains
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Remich
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Schengen
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Stadtbredimus
Luxembourg	LU000	Luxembourg	Commune - Gemeinde	Wormeldange